

Fall 31: Clinique

(Epping, Grundrechte, 5. Aufl. 2012, S. 465)

A. Zulässigkeit der Vorlage

I. Zuständiges Gericht

- Gem. Art. 267 AEUV ist der EuGH für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen zuständig.

II. Vorlagegegenstand

- Ferner müsste ein zulässiger Vorlagegegenstand vorliegen. Zulässig sind gem. Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV Fragen zur „Auslegung dieses Vertrags“. Eine solche abstrakt gestellte Rechtsfrage zur Auslegung der Art. 34, 36 AEUV anlässlich der Entscheidung eines konkreten Falls hat das Landgericht Berlin dem EuGH vorgelegt. Damit liegt ein zulässiger Vorlagegegenstand vor.

III. Vorlageberechtigung

- Das Landgericht Berlin müsste vorlageberechtigt sein. Vorlageberechtigt ist gem. Art. 267 Abs. 2 AEUV jedes Gericht eines Mitgliedstaates. Gericht ist jeder Spruchkörper in Rechtssachen, der auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, eine ständige Einrichtung ist, in dem unabhängige Richter anhand von Rechtsnormen in einem streitigen, rechtsstaatlich geordneten Verfahren entscheiden. Dies ist beim Landgericht Berlin der Fall.
- Gem. Art. 267 Abs. 2 AEUV müsste das Landgericht ferner eine Entscheidung des EuGH zum Erlass eines Urteils für erforderlich halten. Das Landgericht Berlin hält im vorliegenden Fall eine Vorabentscheidung zwar nicht unmittelbar für das Endurteil für erforderlich. Jedoch hängt von der Antwort des EuGH ab, ob eine Beweiserhebung durch Meinungsumfrage erfolgen muss. Insofern ist die Vorabentscheidung für die Frage eines entsprechenden Beweisbeschlusses erforderlich. Dies ist für die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens ausreichend.

IV. Ergebnis

- Die Vorlage ist zulässig.

B. Antwort des EuGH auf die Vorlagefrage

Stehen die Art. 34, 36 AEUV der Anwendung einer nationalen Vorschrift über den unlauteren Wettbewerb entgegen, die es erlaubt, die Einfuhr und den Vertrieb eines in einem anderen europäischen Land rechtmäßig vertriebenen kosmetischen Produkts mit der Begründung zu untersagen, durch den Produktnamen „Clinique“ würden die Verbraucher irreführt, wenn dieses Produkt unter diesem Namen in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig und unbeanstandet vertrieben wird?

I. Schutzbereich des Art. 34 AEUV

1. Grenzüberschreitender Sachverhalt

- In den Schutzbereich der binnenmarktbezogenen Grundfreiheiten fallen nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Reine Inlandssachverhalte werden von vornherein nicht erfasst. Das Produkt wird jedoch unter dem Namen „Clinique“ in allen Ländern der EU - außer in Deutschland - rechtmäßig vertrieben. Insofern wäre nur für Deutschland eine abweichende Bezeichnung und Verpackung erforderlich. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt liegt damit vor.

2. Geschützte Tätigkeit

- Ferner müsste die Einfuhr von „Clinique“ in den sachlichen Schutzbereich des Art. 34 AEUV fallen. Zunächst müsste es sich daher um eine Ware i.S.v. Art. 34 AEUV (vgl. Art. 28 Abs. 2 AEUV und Überschrift des Titel II) handeln. Ware ist jedes Handelsgut; diese Voraussetzung ist bei Kosmetika erfüllt. Ferner bezweckt Estée Lauder die Einfuhr, sodass auch der sachliche

Schutzbereich erfüllt ist. Die Tatsache, dass Estée Lauder ein amerikanisches Unternehmen ist, steht dem Schutz des Art. 34 AEUV in persönlicher Hinsicht nicht entgegen (vgl. Art. 29 AEUV).

II. Beeinträchtigung des Schutzbereichs

1. Maßnahme gleicher Wirkung

- Eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs kann gem. Art. 34 AEUV durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen - eine solche liegt hier eindeutig nicht vor - und durch Maßnahmen gleicher Wirkung erfolgen. Maßnahme gleicher Wirkung ist nach der sog. *Dassonville*-Formel „jede unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder potenzielle Beeinträchtigung“. Das Erfordernis einer abweichenden Bezeichnung für in Deutschland vertriebene Produkte erhöht die Kosten und behindert dadurch die Einfuhr. Insofern könnte eine Maßnahme gleicher Wirkung vorliegen.

2. Begrenzung i.S.d. Keck-Rechtsprechung

- Um den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten einzugrenzen und nicht jede nationale Vorschrift des Gewerberechts den Grundfreiheiten zu unterstellen, grenzt der EuGH bloße Verkaufsmodalitäten nach seiner Keck-Rechtsprechung aus dem Anwendungsbereich aus: „Demgegenüber ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils *Dassonville* unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der ausländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.“ Die hier vorliegenden Regelungen sind zwar diskriminierungsfrei; sie knüpfen in keiner Weise an die Herkunft des Produkts an. Jedoch betrifft die Regelung über die Bezeichnung nicht die Umstände des Verkaufs, sondern die Ware selbst. Daher liegt eine produktbezogene Regelung vor, die als Maßnahme gleicher Wirkung angesehen werden kann.

3. Staatlicher Ursprung der Maßnahmen

- Die Regelungen über den Namen gehen schließlich auch vom Staat als einem Verpflichteten der Grundfreiheiten aus.

III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung

Die Regelung könnte jedoch gerechtfertigt sein, wenn sie sich auf eine Schrankenregelung stützen kann und den Anforderungen der Schranken-Schranken genügt.

1. Rechtfertigung nach Art. 36 S. 1 AEUV?

- In Betracht kommt eine Rechtfertigung nach Art. 36 S. 1 AEUV. Auf Grund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist der Katalog der dort niedergelegten Rechtfertigungsgründe eng auszulegen; eine erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung kommt nach Ansicht des EuGH nicht in Betracht. Das Ziel der Maßnahme ist im vorliegenden Fall der Verbraucherschutz (vgl. Art. 169 AEUV) bzw. die Lauterkeit des Handelsverkehrs. Diese Ziele sind in Art. 36 S. 1 AEUV nicht als Rechtfertigungsgründe anerkannt, sodass eine Rechtfertigung auf dieser Basis ausscheidet.

2. Rechtfertigung durch „zwingende Erfordernisse“

- In Betracht kommt aber eine Rechtfertigung durch „zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls“ i.S.d. *Cassis*-Formel. Eine solche Rechtfertigung kommt bei diskriminierungsfreien Maßnahmen (s.o.) dann in Betracht, wenn sie notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden.

a) Zwingendes Erfordernis

- Zwingende Erfordernisse sind jedenfalls die im Vertrag anerkannten Ziele der Union. Der Verbraucherschutz ist gem. Art. 169 AEUV ein solches Ziel.

b) Eignung, Erforderlichkeit

- Hinsichtlich der Eignung und der Erforderlichkeit bestehen keine Zweifel.

c) Angemessenheit

- Fraglich ist aber, ob die Maßnahme angemessen ist. Generell geht der EuGH von einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher aus. Ein solcher Verbraucher - dies zeigt der problemlose Vertrieb unter dem Namen „Clinique“ in anderen Ländern - würde sich jedoch nicht in die Irre führen lassen. Zudem erfolgt der Verkauf nicht in Apotheken, sondern in Kaufhäusern und Drogerien, sodass auch die Verkaufsumgebung nicht auf ein medizinisches Produkt hindeutet. Das Verbot wäre daher unangemessen.

IV. Ergebnis

- Der EuGH wird auf die Vorlagefrage antworten, dass die Art. 34, 36 AEUV dahingehend auszulegen sind, dass sie einer nationalen Maßnahme entgegenstehen, die die Einfuhr und den Vertrieb eines als kosmetisches Mittel eingestuftes und aufgemachten Erzeugnisses mit der Begründung verbietet, dass dieses Erzeugnis die Bezeichnung „Clinique“ trägt.